

**Gesetz, mit dem das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG und
das Gesetz über die verpflichtende frühe Förderung in
Kinderbetreuungseinrichtungen (Wiener Frühförderungsgesetz – WFFG)
geändert wird**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 40/2009, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet: „Wiener Kindergartengesetz – WKGG“
2. In den Überschriften zu §§ 1 und 9 sowie in den §§ 1, 3 Abs. 1a, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1, 7, 9 Abs. 1 bis 3, 10, 11, 13 Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 sowie 16 Abs. 2, 3 und 3a wird jeweils das Wort „Kindertagesheim“, „Kindertagesheime“, „Kindertagesheimes“ bzw. „Kindertagesheimen“ samt dem zugehörigen Artikel durch das Wort „Kindergarten“ samt dem zugehörigen Artikel in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.
3. In § 1 wird das Wort „Integration“ durch die Wortfolge „gemeinsame Bildung und Betreuung“ ersetzt und nach der Wortfolge „Art und Weise“ die Wortfolge „in alters- und entwicklungsentsprechenden Sozialformen“ eingefügt.
4. § 2 samt Überschrift lautet:

„Bildungsplan

- § 2. (1) Die Bildungsarbeit in Kindergärten erfolgt nach den Grundsätzen des Wiener Bildungsplans.
- (2) Die Bildungsarbeit hat das Ziel der Förderung insbesondere folgender Kompetenzen:
1. Sensusmotorisch – psychomotorische Kompetenz,
 2. Emotionale, soziale und ethische Kompetenz,
 3. Kognitive Kompetenz und
 4. Sprachkompetenz in der Erst- und Zweitsprache.“
5. § 3 Abs. 1 lautet:

„(1) Unter einem Kindergarten ist eine örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen Betreuung und Bildung von Kindern durch Fachkräfte (Abs. 2 Z 1 bis 4) während eines Teiles des Tages bestimmt ist.

 1. In einem Kindergarten können folgende Gruppen eingerichtet werden:
 - a) Kleinkinderguppen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,

- b) Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht,
- c) Hortgruppen für schulpflichtige Kinder,
- d) Familiengruppen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht,
- e) Familiengruppen für 3 bis 10jährige Kinder.

2. Die Gruppen können auch in folgenden Sonderformen eingerichtet werden:

- a) Integrationsgruppen: Gruppen gemäß Z 1 lit. a bis c, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden, wobei in Gruppen gemäß Z 1 lit. a zwei Kinder mit Behinderung und in Gruppen gemäß Z 1 lit. b und c drei bis sechs Kinder mit Behinderung integriert werden,
- b) Heilpädagogische Gruppen: Gruppen, in denen ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut werden.“

6. Nach § 3 Abs. 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Zur Erprobung neuer Formen der Betreuung und Bildung von Kindern können Kindergärten abweichend von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 9 als Projekte bewilligt werden. Dem Antrag ist eine Beschreibung des Projektes anzuschließen. In der Beschreibung sind der Inhalt des Projektes und die erforderlichen Abweichungen von den geltenden Regelungen darzulegen. Das Projekt darf den Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht widersprechen. Die Behörde hat zur Sicherstellung einer qualitätsvollen Betreuung und Bildung von Kindern entsprechende Auflagen vorzuschreiben.“

7. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Unter einer Betreuungsperson ist zu verstehen:

- 1. Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge: Absolventin oder Absolvent einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
- 2. Sonderkindergartenpädagogin oder Sonderkindergartenpädagoge: Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge mit einer zusätzlichen Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
- 3. Hortpädagogin oder Hortpädagoge: Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge mit einer Zusatzausbildung zur Horterzieherin oder zum Horterzieher oder Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Absolventin oder Absolvent einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
- 4. Sonderhortpädagogin oder Sonderhortpädagoge: Hortpädagogin oder Hortpädagoge mit einer zusätzlichen Befähigungsprüfung für Sondererzieherin oder Sondererzieher bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.

5. Leitung: Fachkraft (Z 1 bis 4) mit mindestens fünfjähriger Praxis, die für die Organisation, Administration und Koordination des Kindergartens verantwortlich ist; ihr obliegt die Teamführung und sie trägt die pädagogische Verantwortung.
6. Assistentin oder Assistent: Person, die die in Z 1 bis 4 genannten Fachkräfte in ihrer Betreuungs- und Bildungsarbeit unterstützt sowie sonstige anfallende Tätigkeiten (zB Reinigung und Essenszubereitung) verrichtet.“
8. § 3 Abs. 4 lautet:
„(4) Trägerin oder Träger des Kindergartens ist diejenige natürliche oder juristische Person, in deren Namen der Kindergarten betrieben wird.“
9. § 4 Abs. 2 bis 4 lautet:
„(2) Wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens einem Viertel der Kinder des Kindergartens dies schriftlich verlangen, ist von der Leitung des Kindergartens für einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten drei Wochen ein Elternabend einzuberufen.
(3) Die Erziehungsberechtigten können bei der Leitung, bei den Fachkräften und bei der Trägerin oder beim Träger des Kindergartens Vorschläge, Wünsche und Beschwerden anbringen. Werden diese nicht bei der Leitung eingebracht, so ist diese unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Leitung hat das Vorbringen zu prüfen und die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis zu informieren.
(4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind die Erziehungsberechtigten von der Trägerin oder vom Träger des Kindergartens in geeigneter Form zu informieren.“
10. In § 6 wird das Wort „Kindertagesheimes“ durch das Wort „Kindergartens“ und die Wortfolge „das bereits bewilligte Kindertagesheim“ durch die Wortfolge „den bereits bewilligten Kindergarten“ ersetzt.
11. § 8 Abs. 1 und 2 lautet:
„(1) Jede die Dauer von zwei Monaten überschreitende oder dauernde Schließung des Kindergartens, jede Änderung der Bezeichnung des Kindergartens und jede Änderung der Trägerin oder des Trägers des Kindergartens sind der Behörde von der Trägerin oder vom Träger binnen einem Monat, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes gerechnet, anzuzeigen.
(2) Wird eine Änderung der Trägerin oder des Trägers angezeigt, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben sind, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die Änderung der Trägerin oder des Trägers zu untersagen.“
12. § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Die im Magistrat zuständige Stelle zur Gewährung von Förderungen für Kindergärten hat der Behörde alle Mängel, die sie im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnimmt und die zu einem Widerruf nach § 11 führen können, unverzüglich zu melden.“

13. In § 9 Abs. 1 zweiter Satz entfallen nach dem Wort „Betreuung“ der Beistrich und das Wort „Erziehung“.
14. In § 9 Abs. 2 Z 2 wird vor der Wortfolge „des Trägers“ die Wortfolge „der Trägerin oder“ eingefügt.
15. § 12 Abs. 1 und 2 lautet:
„(1) Kindergärten unterliegen der Aufsicht der Behörde. Die Behörde hat sich durch Aufsichtsorgane in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, davon zu überzeugen, dass die Kindergärten den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Den Aufsichtsorganen ist der Zutritt in die Kindergärten zu gewähren und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Behörde hat auch über die in den Kindergärten ausgeübte Tätigkeit die pädagogische Aufsicht zu führen. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.
(2) Aufsichtsorgane müssen die fachlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Z 1 erfüllen und als Leitung in einem Kindergarten tätig gewesen sein.“

16. Nach § 12 wird folgender § 12a samt Überschrift eingefügt:

„Datenverwendung

§ 12a. Zur Sicherstellung einer bedarfsorientierten Förderung von Kindergärten ist die Behörde ermächtigt, die im Zuge eines Bewilligungsverfahrens oder im Zuge der Aufsicht ermittelten Daten der im Magistrat zuständigen Stelle zum Zwecke der Gewährung von Förderungen zu übermitteln.“

17. In § 14 Abs. 2 wird am Ende der Z 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3 angefügt:
„3. Ausbildungen von Drittstaatsangehörigen, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.“
18. In § 14 Abs. 4 wird das Wort „Antragstellerin“ durch die Wortfolge „antragstellende Person“ ersetzt.
19. § 15 Abs. 2 lautet:
„(2) Über Beschwerden gegen Bescheide, die die Behörde aufgrund dieses Gesetzes erlässt, entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“
20. § 16 Abs. 4 lautet:
„(4) Die Behörde kann, wenn ausgebildetes Personal nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, auf Antrag die befristete Verwendung von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal bewilligen. Sollte vor Ablauf der Frist eine ausgebildete Fachkraft zur Verfügung stehen, ist das nicht ausgebildete Personal unverzüglich zu ersetzen.
Das nicht ausgebildete Personal muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. für die Verwendung an Stelle einer Kindergartenpädagogin oder eines Kindergartenpädagogen: Erfahrung in der Betreuung einer Gruppe von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht,
2. für die Verwendung an Stelle einer Sonderkindergartenpädagogin oder eines Sonderkindergartenpädagogen: Ausbildung zur Kindergartenpädagogin oder zum Kindergartenpädagogen,
3. für die Verwendung an Stelle einer Hortpädagogin oder eines Hortpädagogen: Erfahrung in der Betreuung einer Gruppe von schulpflichtigen Kindern,
4. für die Verwendung an Stelle einer Sonderhortpädagogin oder eines Sonderhortpädagogen: Ausbildung zur Hortpädagogin oder zum Hortpädagogen.“

21. § 16 Abs. 5 lautet:

„(5) Durch § 14 Abs. 2 bis 5 werden die Richtlinien 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22), 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Amtsblatt Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12), 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Amtsblatt Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17) und 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Amtsblatt Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1) umgesetzt.“

Artikel II

Das Gesetz über die verpflichtende frühe Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen (Wiener Frühförderungsgesetz – WFfG), LGBl. für Wien Nr. 21/2010, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z 1 lit. a lautet:
 - „a) ein gemäß dem Wiener Kindergartengesetz – WKGG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligter Kindergarten,“
2. In § 3 Abs. 4 wird der Ausdruck „WKTHG“ durch den Ausdruck „WKGG“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 3 wird das Wort „Kindertagesheime“ durch das Wort „Kindergärten“ ersetzt.
4. § 6 Abs. 2 lautet:
 - „(2) Über Beschwerden gegen Bescheide, die die Behörde aufgrund dieses Gesetzes erlässt, entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.“

Artikel III

1. Artikel I Z 1 bis 18, 20 und 21 sowie Artikel II Z 1 bis 3 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. Artikel I Z 19 und Artikel II Z 4 treten am 1. Jänner 2014 in Kraft.

Der Landeshauptmann
Häupl

Der Landesamtsdirektor
Hechtner

VORBLATT

zum Gesetz, mit dem das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG und
das Wiener Frühförderungsgesetz - WFfG
geändert wird

Problem:

Zum Wiener Kindertagesheimgesetz:

Der Name des Gesetzes entspricht nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch. Einige Formulierungen entsprechen nicht mehr dem letzten Stand der Pädagogik.

Seit Inkrafttreten des Wiener Kindertagesheimgesetzes 2003 wurde der „Wiener Bildungsplan“ geschaffen. Die dazu festgelegten Qualitätsstandards in der Bildungsarbeit sollen verpflichtend festgelegt werden.

Es gibt keine Möglichkeit, neue Formen der Betreuung und Bildung von Kindern als Projekt zu bewilligen.

Wesentlicher Bestandteil zur Sicherung der Qualität in der Betreuung ist die Vernetzung von Behörde und Förderstelle.

Die im Wiener Kindertagesheimgesetz vorgesehenen Regelungen zur Anerkennung von Berufsqualifikationen entsprechen nicht zur Gänze den Richtlinien 2003/86/EG, 2009/50/EG und 2011/98/EU des Rates der Europäischen Union und sind daher anzupassen.

Zum Wiener Kindertagesheimgesetz und Wiener Frühförderungsgesetz:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51, normiert, unter Ausnahmen beim eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, die Abschaffung des administrativen Instanzenzuges. Das einzige Rechtsmittel gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden soll künftig die Beschwerde an die neu geschaffenen Verwaltungsgerichte sein.

Ziele:

Anpassung des Wiener Kindertagesheimgesetzes an die neuen Standards und Herstellung eines richtlinienkonformen Regelungszustandes. Anpassung des Wiener Kindertagesheimgesetzes und des Wiener Frühförderungsgesetzes an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012.

Inhalt/Problemlösung:

Zum Wiener Kindertagesheimgesetz:

Der Name des Gesetzes wird geändert, die Formulierungen werden angepasst.

Die Bildungsarbeit soll nach den Grundsätzen des Wiener Bildungsplans erfolgen. Schaffung der Möglichkeit, neue Formen der Betreuung und Bildung von Kindern als Projekt zu bewilligen. Die Schaffung der Grundlagen für eine Vernetzung von Behörde und Förderstelle sichert die Qualität in der Betreuung.

Die speziell in Art. 14 Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 15 der Richtlinie 2009/50/EG und in Art. 12 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2011/98/EU vorgesehene Gleichstellung bestimmter Drittstaatenangehöriger soll explizit im Wiener Landesrecht implementiert werden.

Zum Wiener Kindertagesheimgesetz und Wiener Frühförderungsgesetz:

Anpassung des Wiener Kindertagesheimgesetzes und des Wiener Frühförderungsgesetzes an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012.

Zum Wiener Frühförderungsgesetz:

Anpassung an die Umbenennung des Wiener Kindertagesheimgesetzes.

Alternativen:

Beibehaltung der jetzigen Regelungen bzw. hinsichtlich der Richtlinienumsetzung und der Anpassung der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Auswirkungen auf die Bezirke:

keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

keine

Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

keine

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

keine

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Novelle wird zum Anlass genommen, das Wiener Kindertagesheimgesetz geschlechtsneutral zu formulieren.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ausdrückliche Umsetzung der Richtlinien 2003/86/EG, 2009/50/EG und 2011/98/EU des Rates der Europäischen Union.

ERLÄUTERnde BEMERKUNGEN

zum Gesetz, mit dem das Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG und das Gesetz über die verpflichtende frühe Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen (Wiener Frühförderungsgesetz – WFfG) geändert wird

Allgemeiner Teil:

Zum Wiener Kindertagesheimgesetz:

Die Umbenennung des Gesetzes in Wiener Kindergartengesetz soll dem allgemeinen Sprachgebrauch Rechnung tragen. Formulierungen werden dem letzten Stand der Pädagogik angepasst.

Der Wiener Bildungsplan formuliert die pädagogischen Qualitätsstandards und Zielsetzungen, die sich in Abstimmung mit gesellschaftlichen Entwicklungen im Laufe der Jahre als unverzichtbar für ein zeitgemäßes Bildungsmanagement herausgestellt haben. Die hohe Qualität der Bildungsarbeit in Wien wird gesetzlich verankert und der Kindergarten somit noch stärker als die erste Bildungseinrichtung im Leben eines Kindes etabliert.

Um der Weiterentwicklung der pädagogischen Qualitätsstandards Rechnung tragen zu können, wird die Möglichkeit geschaffen, neue Formen der Betreuung und Bildung von Kindern als Projekt zu bewilligen.

Eine strukturierte Vernetzung zwischen Behörde und Förderstelle ist ein weiterer wichtiger Bestandteil zur Sicherung einer qualitätvollen Kinderbetreuung in Wien.

Die Richtlinie 2009/50/EG des Rates der Europäischen Union sieht in ihrem Art. 14. Abs. 1 lit. d in Verbindung mit Art. 15 und dem dort enthaltenen Verweis auf die Richtlinie 2003/86/EG die Gleichbehandlung von Inhaberinnen und Inhabern einer Blauen Karte EU mit eigenen Staatsangehörigen u.a. im Bereich der Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und anderer Berufsqualifikationen vor. Die Richtlinie 2011/98/EU des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union sieht in ihrem Art. 12 Abs. 1 lit. c das Recht auf Gleichbehandlung von bestimmten Drittstaatsarbeiterinnen und Drittstaatsarbeitern in Bezug auf allgemeine und berufliche Bildung vor.

Diese Gleichstellung wird im Wiener Kindergartengesetz implementiert.

Zum Wiener Kindertagesheimgesetz und Wiener Frühförderungsgesetz:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde unter anderem die Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz beschlossen. Demnach soll es für jedes Land ein Verwaltungsgericht erster Instanz, das anstelle der bisherigen Berufungsbehörden tritt, und für den Bund zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz geben. Die unabhängigen Verwaltungssenate sollen in den Verwaltungsgerichten der Länder aufgehen, ebenso wie alle sonstigen bestehenden unabhängigen Verwaltungsbehörden (vgl. für das Land Wien die Anlage J der Ziffer 85 der eingangs zitierten Novelle) mit Ablauf des 31. Dezember 2013 aufgelöst werden und deren Agenden ebenfalls auf die Landesverwaltungsgerichte übergehen.

In der Frage des administrativen Instanzenzuges soll ein grundsätzlicher Systemwechsel vollzogen werden und dieser soll mit einer einzigen Ausnahme (diese betrifft die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) abgeschafft werden. Außer in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde soll es künftig nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz geben; jede Verwaltungsbehörde soll also „erste und letzte Instanz“ sein und gegen die von ihr erlassenen Bescheide (bzw. wegen einer Verletzung der Entscheidungspflicht durch sie) soll als einziges Rechtsmittel Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden können.

Zum Wiener Frühförderungsgesetz:

Die Bestimmungen des Wiener Frühförderungsgesetzes werden aufgrund der Umbenennung des Wiener Kindertagesheimgesetzes in Wiener Kindergartengesetz entsprechend angepasst.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der EU:

Umsetzung der Richtlinien 2003/86/EG, 2009/50/EG und 2011/98/EU für die im Bereich des Wiener Kindergartenwesens erforderlichen Berufsqualifikationen.

Besonderer Teil:

Zu Art. I Z 4 (§ 2 WKTHG):

Der Wiener Bildungsplan (ISBN 978-3-85493-133-1) ist ein Instrument, das einen klar definierten Bildungsbegriff auf die pädagogische Praxis überträgt. Durch seine allgemeine Fassung ermöglicht der Bildungsplan eine individuelle Konzeptentwicklung in jedem Kindergarten.

Der Bildungsplan verlangt Auseinandersetzung mit Qualität nach innen und außen und forciert dadurch Bildungsqualität auf hohem, kontinuierlichem Niveau im Kindergarten.

Der Bildungsplan sieht Bildung als integrativen Bestandteil der Persönlichkeit von Mädchen und Buben – junge Menschen werden in ihrer individuellen Disposition erfasst und begleitet.

Der Bildungsplan macht einerseits die Möglichkeiten der pädagogischen Arbeit erkennbar, andererseits macht er die Bildungsverantwortung der Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen nach innen und außen transparent.

Der Wiener Bildungsplan ist zwar auf das Kindergartenkind zwischen dem 3. und 6. Lebensjahr zugeschnitten, die darin festgelegten pädagogischen Standards gelten jedoch - entsprechend altersgemäß adaptiert - auch für Kinder in Kleinkinder- und Hortgruppen.

Die Förderung von Kompetenzen ist wesentlicher Inhalt des Bildungsplans.

Dazu zählen insbesondere die sensumotorisch–psychomotorische Kompetenz (Bewegung, Körperwahrnehmung und Gesundheit), die emotionale, soziale und ethische Kompetenz (Soziale Beziehungen, Kommunikation, Kreativität und Gestaltung, Diversität, Partizipation) sowie die kognitive Kompetenz (Umweltkompetenz, Orientierungs– und Strukturierungskompetenz, kreative Kompetenz,

schöpferische Kompetenz, Ausdrucks- und Gestaltungskompetenz, sprachlich – kommunikative Kompetenz, Lernkompetenz).

Einen wesentlichen Anteil an der Bildungsarbeit bildet die Förderung der Sprachkompetenz, wie dies auch schon im Bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan im Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen ausführlich dargelegt wird.

Die Sprachentwicklung ist ein Teil der Gesamtentwicklung des Kindes. Sprache stellt eine Schlüsselkompetenz für vor allem frühkindliche Bildung dar und ist somit wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche Bildungsprozesse.

Elementare Bildungseinrichtungen haben den Auftrag, Kinder beim Spracherwerb zu begleiten. Um die Bildungschancen der Kinder zu sichern, bedeutet Sprachförderung Anregung der sprachlichen Entwicklung aller Kinder. Bei Kindern mit anderen Erstsprachen als Deutsch sollten idealerweise die Erst- wie die Zweitsprache durch entsprechend ausgebildetes pädagogisches Personal gefördert werden. Kinder mit Sprachdefiziten (deutscher, aber auch nichtdeutscher Erstsprache) benötigen individuell abgestimmte und differenzierte Lernmöglichkeiten.

Aufbauend auf den erstsprachlichen Kompetenzen des Kindes soll in elementaren Bildungseinrichtungen Folgendes möglich sein:

- Sprachfähigkeit in der Zweitsprache Deutsch entsprechend dem individuellen Potential entwickeln
- die Bedeutung komplexer sprachlicher Äußerungen in der Zweitsprache Deutsch verstehen und mit der Erstsprache in Beziehung setzen
- die deutsche Sprache situationsbezogen differenziert einsetzen

Zu Art. I Z 5 (§ 3 Abs. 1 WKTHG):

Da die moderne Pädagogik die Erziehung unter dem Begriff Bildung subsumiert, ist die ausdrückliche Anführung entbehrlich.

Zu Art. I Z 6 (§ 3 Abs. 1b WKTHG):

Schaffung der Möglichkeit, neue Formen der Betreuung und Bildung von Kindern als Projekt zu bewilligen.

Zu Art. I Z 7 (§ 3 Abs. 2 WKTHG):

Die Klammerausdrücke in Absatz 2 können entfallen, da sich die modernen Berufsbezeichnungen mittlerweile im Sprachgebrauch etabliert haben.

Zu Art. I Z 12 (§ 8 Abs. 4 WKTHG):

Zusätzlich zu der im § 12 festgeschriebenen zumindest jährlichen Aufsicht werden Kindergärten auch von der Magistratsabteilung 10 - Wiener Kindergärten in ihrer Funktion als Förderstelle besucht. Sollte die Magistratsabteilung 10 feststellen, dass im Kindergarten die gesetzlichen Bestimmungen oder die Bescheidauflagen nicht eingehalten werden, stellt die Pflicht zur unverzüglichen Meldung

sicher, dass die Behörde sofort entsprechende Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel setzen beziehungsweise ein Widerrufsverfahren einleiten kann.

Zu Art. I Z 16 (§ 12a WKTHG):

Ziel der Gewährung von Förderungen ist es, ein ausreichendes Versorgungsnetz an Kinderbetreuungseinrichtungen zu schaffen, das den Wiener Kindern ermöglicht eine geeignete Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen.

Förderungen können nur dann gewährt werden, wenn der Kindergarten eine Betriebsbewilligung nach dem Wiener Kindergartengesetz besitzt und die im Gesetz oder im Bewilligungsbescheid festgelegten Qualitätsstandards während des Betriebes erfüllt werden.

Um sicherzustellen, dass Förderungen nur jenen Einrichtungen gewährt werden, die diese Voraussetzungen erfüllen, soll die Behörde ermächtigt werden, Ermittlungsergebnisse, die Einfluss auf die Fördervergabe haben können, der Förderstelle zu übermitteln.

Zu Art. I Z 17 (§ 14 Abs. 2 Z 3 WKTHG):

Durch die Neuregelung in § 14 Abs. 2 Z 3 Wiener Kindergartengesetz werden Berufsqualifikationen bestimmter Drittstaatenangehöriger anerkannt und damit die im Recht der Europäischen Union vorgesehene Gleichstellung mit Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern verankert.

Zu Art. I Z 19 (§ 15 Abs. 2 WKTHG) und Art. II Z 4 (§ 6 Abs. 2 WFfG):

Aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 wird der UVS Wien als Rechtsmittelbehörde durch das Verwaltungsgericht Wien ersetzt.

Wiener Kindertagesheimgesetz - WKTHG**Aufgaben der Kindertagesheime**

§ 1. Kindertagesheime haben die Aufgabe, in Ergänzung zur Familie nach gesicherten Kenntnissen und Methoden der Pädagogik die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft zu fördern und es in der Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte zu unterstützen.

Das Bildungskonzept ist auf die Integration von Kindern unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft sowie auf ihre individuelle physische und psychische Eigenart abgestimmt. Lernen erfolgt in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und vorgegebenen Unterrichtseinheiten. Entsprechende Rahmenbedingungen wie ein kindgemäßes Raumangebot sowie entwicklungsadäquates Spiel- und Beschäftigungsmaterial sollen Kinder zu kreativem Tätigsein anregen. In Kindertagesheimen sollen die Kinder durch einen partnerschaftlich demokratischen Führungsstil unabhängig von geschlechtsabhängigen Rollenfixierungen auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten und selbstverantworteten Leben in der Gemeinschaft begleitet werden. Gleichzeitig ermöglichen diese Einrichtungen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Wiener Kindergartengesetz – WKGG**Aufgaben der Kindergärten**

§ 1. **Kindergärten** haben die Aufgabe, in Ergänzung zur Familie nach gesicherten Kenntnissen und Methoden der Pädagogik die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft zu fördern und es in der Entwicklung seiner körperlichen, seelischen und geistigen Kräfte zu unterstützen.

Das Bildungskonzept ist auf die **gemeinsame Bildung und Betreuung** von Kindern unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft sowie auf ihre individuelle physische und psychische Eigenart abgestimmt. Lernen erfolgt in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise **in alters- und entwicklungsentsprechenden Sozialformen** unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und vorgegebenen Unterrichtseinheiten.

Entsprechende Rahmenbedingungen wie ein kindgemäßes Raumangebot sowie entwicklungsadäquates Spiel- und Beschäftigungsmaterial sollen Kinder zu kreativem Tätigsein anregen. In **Kindergärten** sollen die Kinder durch einen partnerschaftlich demokratischen Führungsstil unabhängig von geschlechtsabhängigen Rollenfixierungen auf ihrem Weg zu einem selbstbestimmten und selbstverantworteten Leben in der Gemeinschaft begleitet werden. Gleichzeitig ermöglichen diese Einrichtungen die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen.

Bildungsplan

§ 2. **(1) Die Bildungsarbeit in Kindergärten erfolgt nach den Grundsätzen des Wiener Bildungsplans.**

(2) Die Bildungsarbeit hat das Ziel der Förderung insbesondere folgender Kompetenzen:

- 1. Sensumotorisch – psychomotorische Kompetenz**
- 2. Emotionale, soziale und ethische Kompetenz**
- 3. Kognitive Kompetenz**

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereiche

§ 3. (1) Unter einem Kindertagesheim ist eine örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern durch Fachkräfte (Abs. 2 Z 1 bis 4) während eines Teiles des Tages bestimmt ist.

1. In einem Kindertagesheim können folgende Gruppen eingerichtet werden:

- a) Kleinkinderkrippen für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
- b) Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht,
- c) Horte für schulpflichtige Kinder,
- d) Familiengruppen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht oder für 3 bis 10jährige Kinder.

2. Die Gruppen können auch in folgenden Sonderformen eingerichtet werden:

- a) Integrationsgruppen: Gruppen gemäß Z 1 lit. a bis c, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden, wobei in Gruppen gemäß Z 1 lit. a zwei behinderte Kinder und in Gruppen gemäß Z 1 lit. b und c drei bis sechs behinderte Kinder integriert werden,
- b) Heilpädagogische Gruppen: Gruppen in denen ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut werden.

(1a) Kindertagesheime gemäß § 3 Abs. 1 und ganztägige Schulformen gemäß § 29 Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, in der geltenden Fassung, können unter den Voraussetzungen des § 29a Wiener Schulgesetz als gemeinsame Bildungseinrichtungen geführt werden und führen die Bezeichnung Campus.

4. Sprachkompetenz in der Erst- und Zweitsprache

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereiche

§ 3. (1) Unter einem **Kindergarten** ist eine örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die zur regelmäßigen **Betreuung und Bildung** von Kindern durch Fachkräfte (Abs. 2 Z 1 bis 4) während eines Teiles des Tages bestimmt ist.

1. In einem **Kindergarten** können folgende Gruppen eingerichtet werden:

- a) **Kleinkindergruppen** für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr,
- b) Kindergartengruppen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht,
- c) **Hortgruppen** für schulpflichtige Kinder,
- d) Familiengruppen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht,
- e) Familiengruppen für 3 bis 10jährige Kinder.**

2. Die Gruppen können auch in folgenden Sonderformen eingerichtet werden:

- a) Integrationsgruppen: Gruppen, gemäß Z 1 lit. a bis c, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam betreut werden, wobei in Gruppen gemäß Z 1 lit. a zwei Kinder **mit Behinderung** und in Gruppen gemäß Z 1 lit. b und c drei bis sechs Kinder **mit Behinderung** integriert werden,
- b) Heilpädagogische Gruppen: Gruppen, in denen ausschließlich Kinder mit Behinderung betreut werden.

(1a) **Kindergärten** gemäß § 3 Abs. 1 und ganztägige Schulformen gemäß § 29 Wiener Schulgesetz, LGBl. für Wien Nr. 20/1976, in der geltenden Fassung, können unter den Voraussetzungen des § 29a Wiener Schulgesetz als gemeinsame Bildungseinrichtungen geführt werden und führen die Bezeichnung Campus.

(2) Unter einer Betreuungsperson ist zu verstehen:

1. Kindergartenpädagogin (Kindergärtnerin): Absolventin einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
2. Sonderkindergartenpädagogin (Sonderkindergärtnerin): Kindergartenpädagogin mit einer zusätzlichen Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
3. Hortpädagogin (Erzieherin an Horten): Kindergartenpädagogin mit einer Zusatzausbildung zur Horterzieherin oder Sozialpädagogin bzw. Absolventin einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
4. Sonderhortpädagogin (Erzieherin an Sonderhorten): Hortpädagogin mit einer zusätzlichen Befähigungsprüfung für Sondererzieherin bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
5. Leiterin: Fachkraft (Z 1 bis 4) mit mindestens fünfjähriger Praxis, die für die Organisation, Administration und Koordination des Kindertagesheimes verantwortlich ist; ihr obliegt die Teamführung und sie trägt die pädagogische Verantwortung.
6. Helferin: Person, die die in Z 1 bis 4 genannten Fachkräfte in ihrer Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt sowie sonstige anfallende Tätigkeiten (zB Reinigung und Essenszubereitung) verrichtet.

(1b) Zur Erprobung neuer Formen der Betreuung und Bildung von Kindern können Kindergärten abweichend von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 9 als Projekte bewilligt werden. Dem Antrag ist eine Beschreibung des Projektes anzuschließen. In der Beschreibung sind der Inhalt des Projektes und die erforderlichen Abweichungen von den geltenden Regelungen darzulegen. Das Projekt darf den Bestimmungen der §§ 1 und 2 nicht widersprechen. Die Behörde hat zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Betreuung und Bildung von Kindern entsprechende Auflagen vorzuschreiben.

(2) Unter einer Betreuungsperson ist zu verstehen:

1. Kindergartenpädagogin **oder Kindergartenpädagoge**: Absolventin **oder Absolvent** einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
2. Sonderkindergartenpädagogin **oder Sonderkindergartenpädagoge**: Kindergartenpädagogin **oder Kindergartenpädagoge** mit einer zusätzlichen Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
3. Hortpädagogin **oder Hortpädagoge**: Kindergartenpädagogin **oder Kindergartenpädagoge** mit einer Zusatzausbildung zur Horterzieherin **oder zum Horterzieher** oder Sozialpädagogin **oder Sozialpädagoge** bzw. Absolventin **oder Absolvent** einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
4. Sonderhortpädagogin **oder Sonderhortpädagoge**: Hortpädagogin **oder Hortpädagoge** mit einer zusätzlichen Befähigungsprüfung für Sondererzieherin **oder Sondererzieher** bzw. einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde.
5. **Leitung**: Fachkraft (Z 1 bis 4) mit mindestens fünfjähriger Praxis, die für die Organisation, Administration und Koordination des **Kindertagesheimes** verantwortlich ist; ihr obliegt die Teamführung und sie trägt die pädagogische Verantwortung.
6. **Assistentin oder Assistent**: Person, die die in Z 1 bis 4 genannten Fachkräfte in ihrer **Betreuungs- und Bildungsarbeit** unterstützt sowie sonstige anfallende Tätigkeiten (zB Reinigung und Essenszubereitung)

(3) Kinder sind Minderjährige von der Geburt bis zur Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht.

(4) Träger des Kindertagesheimes ist diejenige natürliche oder juristische Person, in deren Namen das Kindertagesheim betrieben wird.

(5) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf:

1. Übungskindergärten und Übungshorte, die an einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind,
2. Schülerheime,
3. Einrichtungen nach dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz oder dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz.

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

§ 4. (1) Innerhalb eines Arbeitsjahres, das sich vom ersten Montag im September bis zu Beginn des nächsten Arbeitsjahres erstreckt, ist mindestens eine gemeinsame Beratung zwischen den Fachkräften des Kindertagesheimes und den Erziehungsberechtigten der Kinder durchzuführen (Elternabend).

(2) Wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens einem Viertel der Kinder des Kindertagesheimes dies schriftlich verlangen, ist von der Leiterin des Kindertagesheimes für einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten drei Wochen ein Elternabend einzuberufen.

(3) Die Erziehungsberechtigten können bei der Leiterin, bei den Fachkräften und beim Träger des Kindertagesheimes Vorschläge, Wünsche und Beschwerden anbringen. Werden diese nicht bei der Leiterin eingebracht, so ist diese unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die Leiterin hat das Vorbringen zu prüfen und die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis zu informieren.

(4) Über die Bestimmungen des § 4 sind die Erziehungsberechtigten vom Träger des Kindertagesheimes in geeigneter Form zu informieren.

verrichtet.

(3) Kinder sind Minderjährige von der Geburt bis zur Beendigung ihrer allgemeinen Schulpflicht.

(4) **Trägerin oder** Träger des **Kindergartens** ist diejenige natürliche oder juristische Person, in deren Namen **der Kindergarten** betrieben wird.

(5) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf:

1. Übungskindergärten und Übungshorte, die an einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind,
2. Schülerheime,
3. Einrichtungen nach dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz oder dem Wiener Tagesbetreuungsgesetz.

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

§ 4. (1) Innerhalb eines Arbeitsjahres, das sich vom ersten Montag im September bis zu Beginn des nächsten Arbeitsjahres erstreckt, ist mindestens eine gemeinsame Beratung zwischen den Fachkräften des **Kindergartens** und den Erziehungsberechtigten der Kinder durchzuführen (Elternabend).

(2) Wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens einem Viertel der Kinder des **Kindergartens** dies schriftlich verlangen, ist von der **Leitung** des **Kindergartens** für einen Zeitpunkt innerhalb der nächsten drei Wochen ein Elternabend einzuberufen.

(3) Die Erziehungsberechtigten können bei der **Leitung**, bei den Fachkräften und **bei der Trägerin oder** beim Träger des **Kindergartens** Vorschläge, Wünsche und Beschwerden anbringen. Werden diese nicht bei der **Leitung** eingebracht, so ist diese unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Die **Leitung** hat das Vorbringen zu prüfen und die Erziehungsberechtigten über das Ergebnis zu informieren.

(4) Über die Bestimmungen **der Abs. 1 bis 3** sind die Erziehungsberechtigten **von der Trägerin oder** vom Träger des **Kindergartens** in geeigneter Form zu informieren.

Bewilligungspflicht

§ 5. (1) Kindertagesheime dürfen nur mit Bewilligung der Behörde betrieben werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die in der Verordnung (§ 9) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden.

Änderung der Betriebsbewilligung

§ 6. Jede Änderung des Kindertagesheimes, die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zugrunde gelegten Zustand bewirkt, bedarf einer Bewilligung im Sinne des § 5. Diese Bewilligung hat auch das bereits bewilligte Kindertagesheim so weit zu umfassen, als dies zur Vermeidung von Gefährdungen des Wohles der Kinder in pädagogischer, sanitärer, hygienischer oder feuerpolizeilicher Hinsicht oder zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen erforderlich ist.

Vorschreibung zusätzlicher Auflagen

§ 7. Ergibt sich nach Bewilligung des Kindertagesheimes, dass die betreuten Kinder trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen in pädagogischer, sanitärer, hygienischer oder feuerpolizeilicher Hinsicht oder zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den

Bewilligungspflicht

§ 5. (1) **Kindergärten** dürfen nur mit Bewilligung der Behörde betrieben werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die in der Verordnung (§ 9) enthaltenen Anforderungen erfüllt werden.

Änderung der Betriebsbewilligung

§ 6. Jede Änderung des **Kindergartens**, die eine Abweichung von dem der seinerzeitigen Bewilligung zugrunde gelegten Zustand bewirkt, bedarf einer Bewilligung im Sinne des § 5. Diese Bewilligung hat auch **den bereits bewilligten Kindergarten** so weit zu umfassen, als dies zur Vermeidung von Gefährdungen des Wohles der Kinder in pädagogischer, sanitärer, hygienischer oder feuerpolizeilicher Hinsicht oder zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen erforderlich ist.

Vorschreibung zusätzlicher Auflagen

§ 7. Ergibt sich nach Bewilligung des **Kindergartens**, dass die betreuten Kinder trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen in pädagogischer, sanitärer, hygienischer oder feuerpolizeilicher Hinsicht oder zur Vermeidung von Unfällen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht.

Auflagen angestrebten Erfolg steht.

Anzeige- und Meldepflicht

§ 8. (1) Jede die Dauer von zwei Monaten überschreitende oder dauernde Schließung des Kindertages-heimes, jede Änderung der Bezeichnung des Kindertagesheimes, jede Änderung des Trägers ist der Behörde vom Träger binnen einem Monat, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes gerechnet, anzuzeigen.

(2) Wird eine Änderung des Trägers angezeigt, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben sind, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die Änderung des Trägers zu untersagen.

Regelungen für den Betrieb eines Kindertagesheimes

§ 9. (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen für den Betrieb eines Kindertagesheimes zu erlassen. Diese hat Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die Betreuung nach anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine bestmögliche Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder bietet.

(2) Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. die persönliche Eignung der Betreuungspersonen,
2. die persönliche Eignung des Trägers, bei juristischen Personen über die persönliche Eignung der Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der juristischen Person zusteht,

Anzeige- und Meldepflicht

§ 8. (1) Jede die Dauer von zwei Monaten überschreitende oder dauernde Schließung des **Kindergartens**, jede Änderung der Bezeichnung des **Kindergartens** und jede Änderung **der Trägerin oder des Trägers des Kindergartens sind** der Behörde **von der Trägerin oder** vom Träger binnen einem Monat, vom Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes gerechnet, anzuzeigen.

(2) Wird eine Änderung **der Trägerin oder** des Trägers angezeigt, obwohl die Voraussetzungen nicht gegeben sind, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und die Änderung **der Trägerin oder** des Trägers zu untersagen.

(4) Die im Magistrat zuständige Stelle zur Gewährung von Förderungen für Kindergärten hat der Behörde alle Mängel, die sie im Zuge der Erfüllung ihrer Aufgaben wahrnimmt und die zu einem Widerruf nach § 11 führen können, unverzüglich zu melden.

Regelungen für den Betrieb eines Kindergartens

§ 9. (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen für den Betrieb eines **Kindergartens** zu erlassen. Diese hat Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die Betreuung nach anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine bestmögliche **Betreuung und Bildung** der Kinder bietet.

(2) Die Verordnung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. die persönliche Eignung der Betreuungspersonen,
2. die persönliche Eignung **der Trägerin oder** des Trägers, bei juristischen Personen über die persönliche Eignung der Personen, denen ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte der juristischen Person zusteht,

3. die Anforderungen an die Räumlichkeiten,
4. das Mindestausmaß an beispielbarer Bodenfläche pro Kind,
5. die zulässige Höchstzahl der Kinder in den Gruppen,
6. das Verhältnis von betreuten Kindern und Betreuungspersonen,
7. die maximale ununterbrochene Aufenthaltsdauer der Kinder in einem Kindertagesheim.

(3) Die Behörde kann bei Kindertagesheimen gemäß § 16 Abs. 2 von der in der Verordnung festzusetzenden zulässigen Höchstzahl der Kinder in den Gruppen (Abs. 2 Z 5) und von dem in der Verordnung festzusetzenden Verhältnis von betreuten Kindern und Betreuungspersonen (Abs. 2 Z 6) Nachsicht erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist.

Antrag auf Erteilung der Bewilligung

§ 10. Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines Kindertagesheimes ist bei der Behörde einzubringen und hat zu enthalten:

1. Angaben über Lage und Ausmaß des Kindertagesheimes,
2. Unterlagen über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Liegenschaften; bei Bestandverträgen ist dem Antrag eine Abschrift des Bestandvertrages anzuschließen, aus dem ein längerfristiges Nutzungsrecht hervorgeht,
3. Angaben über die Bezeichnung des Kindertagesheimes, die Anzahl der Gruppen sowie die Anzahl der Kinder in den Gruppen,
4. Angaben und Pläne über die Lage, Größe, Ausstattung und Zweckwidmung der Räumlichkeiten,
5. Angaben und Pläne über die Freiflächen des Kindertagesheimes,
6. Angaben über die persönliche und fachliche Eignung des Personals,
7. ein pädagogisches Konzept sowie
8. Überprüfungsbefunde der Feuerungs-, Rauchfang- und Elektroanlagen.

3. die Anforderungen an die Räumlichkeiten,
4. das Mindestausmaß an beispielbarer Bodenfläche pro Kind,
5. die zulässige Höchstzahl der Kinder in den Gruppen,
6. das Verhältnis von betreuten Kindern und Betreuungspersonen,
7. die maximale ununterbrochene Aufenthaltsdauer der Kinder in einem **Kindergarten**.

(3) Die Behörde kann bei **Kindergärten** gemäß § 16 Abs. 2 von der in der Verordnung festzusetzenden zulässigen Höchstzahl der Kinder in den Gruppen (Abs. 2 Z 5) und von dem in der Verordnung festzusetzenden Verhältnis von betreuten Kindern und Betreuungspersonen (Abs. 2 Z 6) Nachsicht erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist.

Antrag auf Erteilung der Bewilligung

§ 10. Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung zum Betrieb eines **Kindergartens** ist bei der Behörde einzubringen und hat zu enthalten:

1. Angaben über Lage und Ausmaß des **Kindergartens**,
2. Unterlagen über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse an den in Betracht kommenden Liegenschaften; bei Bestandverträgen ist dem Antrag eine Abschrift des Bestandvertrages anzuschließen, aus dem ein längerfristiges Nutzungsrecht hervorgeht,
3. Angaben über die Bezeichnung des **Kindergartens**, die Anzahl der Gruppen sowie die Anzahl der Kinder in den Gruppen,
4. Angaben und Pläne über die Lage, Größe, Ausstattung und Zweckwidmung der Räumlichkeiten,
5. Angaben und Pläne über die Freiflächen des **Kindergartens**,
6. Angaben über die persönliche und fachliche Eignung des Personals,
7. ein pädagogisches Konzept sowie
8. Überprüfungsbefunde der Feuerungs-, Rauchfang- und Elektroanlagen.

Widerruf

- § 11. Die Bewilligung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn
1. Mängel festgestellt werden, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der im Kindertagesheim betreuten Kinder darstellen, sofern diese Mängel nicht sofort behoben werden,
 2. die gesetzlichen oder in der Verordnung nach § 9 vorgesehenen Voraussetzungen für den Betrieb des Kindertagesheimes nicht mehr gegeben sind, sofern diese Mängel nicht binnen einer vom Magistrat festzusetzenden angemessenen Frist behoben werden,
 3. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verstoßen wird,
 4. das Kindertagesheim länger als ein Jahr nicht betrieben wird.

Aufsicht

§ 12. (1) Kindertagesheime unterliegen der Aufsicht der Behörde. Die Behörde hat sich durch Aufsichtsorgane in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, davon zu überzeugen, dass die Kindertagesheime den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Den Aufsichtsorganen ist der Zutritt in die Kindertagesheime zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Behörde hat auch über die in den Kindertagesheimen ausgeübte Tätigkeit die pädagogische Aufsicht zu führen. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

(2) Aufsichtsorgane müssen die fachlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Z 1 erfüllen und als Leiterin in einem Kindertagesheim tätig gewesen sein.

Widerruf

- § 11. Die Bewilligung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn
1. Mängel festgestellt werden, die eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der im **Kindergarten** betreuten Kinder darstellen, sofern diese Mängel nicht sofort behoben werden,
 2. die gesetzlichen oder in der Verordnung nach § 9 vorgesehenen Voraussetzungen für den Betrieb des **Kindergartens** nicht mehr gegeben sind, sofern diese Mängel nicht binnen einer vom Magistrat festzusetzenden angemessenen Frist behoben werden,
 3. gegen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen verstoßen wird,
 4. **der Kindergarten** länger als ein Jahr nicht betrieben wird.

Aufsicht

§ 12. (1) **Kindergärten** unterliegen der Aufsicht der Behörde. Die Behörde hat sich durch Aufsichtsorgane in angemessenen Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, davon zu überzeugen, dass die **Kindergärten** den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Den Aufsichtsorganen ist der Zutritt in die **Kindergärten** zu gewähren und **sind** die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Behörde hat auch über die in den **Kindergärten** ausgeübte Tätigkeit die pädagogische Aufsicht zu führen. Das Ergebnis der Überprüfung ist schriftlich zu dokumentieren.

(2) Aufsichtsorgane müssen die fachlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Z 1 erfüllen und als **Leitung** in einem **Kindergarten** tätig gewesen sein.

Datenverwendung

§ 12a. Zur Sicherstellung einer bedarfsorientierten Förderung von Kindergärten ist die Behörde ermächtigt, die im Zuge eines Bewilligungsverfahrens oder im

Strafbestimmungen

§ 13. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Euro zu bestrafen, wer

1. ein Kindertagesheim ohne Bewilligung betreibt,
2. eine genehmigungspflichtige Änderung ohne Bewilligung durchführt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen, wer

1. den die Aufsicht gemäß § 12 ausübenden Organen der Behörde den Zutritt in das Kindertagesheim verwehrt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. in einem Kindertagesheim nicht entsprechend ausgebildetes Fachpersonal verwendet,
3. die in der Verordnung gemäß § 9 vorgesehene Höchstzahl für Kinder in den Gruppen überschreitet,
4. den ihm auferlegten Anzeigepflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 400 Euro zu bestrafen, wer einen Elternabend nicht rechtzeitig einberuft, obwohl dies von den Erziehungsberechtigten von mindestens einem Viertel der Kinder des Kindertagesheimes schriftlich verlangt wurde.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde, für die nicht von der Stadt Wien anzustellenden Betreuungspersonen

§ 14. (1) Die Befähigung für die nicht von der Stadt Wien anzustellenden

Zuge der Aufsicht ermittelten Daten, der im Magistrat zuständigen Stelle zum Zwecke der Gewährung von Förderungen zu übermitteln.

Strafbestimmungen

§ 13. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 Euro zu bestrafen, wer

1. einen **Kindergarten** ohne Bewilligung betreibt,
2. eine genehmigungspflichtige Änderung ohne Bewilligung durchführt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro zu bestrafen, wer

1. den die Aufsicht gemäß § 12 ausübenden Organen der Behörde den Zutritt in **den Kindergarten** verwehrt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. in einem **Kindergarten** nicht entsprechend ausgebildetes Fachpersonal verwendet,
3. die in der Verordnung gemäß § 9 vorgesehene Höchstzahl für Kinder in den Gruppen überschreitet,
4. den ihm auferlegten Anzeigepflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 400 Euro zu bestrafen, wer einen Elternabend nicht rechtzeitig einberuft, obwohl dies von den Erziehungsberechtigten von mindestens einem Viertel der Kinder des **Kindertagens** schriftlich verlangt wurde.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Anerkennung der Gleichwertigkeit einer Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde, für die nicht von der Stadt Wien anzustellenden Betreuungspersonen

§ 14. (1) Die Befähigung für die nicht von der Stadt Wien anzustellenden Betreuungspersonen ist durch in der Republik Österreich gültige Zeugnisse

Betreuungspersonen ist durch in der Republik Österreich gültige Zeugnisse nachzuweisen.

(2) Folgende Ausbildungen für Betreuungspersonen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 werden vom Magistrat gemäß Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen mit den Befähigungen gemäß Abs. 1 als gleichwertig anerkannt:

1. Ausbildungen, die in einem Vertragsstaat des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde,
2. Ausbildungen, die in einem anderen Staat erworben wurden, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen.

(3) Über einen Antrag ist innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

(4) Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung, so hat die Antragstellerin die fehlenden Qualifikation nach ihrer Wahl entweder durch einen höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind vorzuschreiben, es sei denn, die Unterschiede können durch die Berufspraxis ausgeglichen werden.

(5) Ausbildungen, die vom Magistrat nicht anerkannt werden, sind nur dann gleichwertig, wenn sie von der zuständigen Behörde anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Behörden und Rechtsmittel

§ 15. ...

(2) Über Rechtsmittel gegen Bescheide, die die Behörde auf Grund dieses Gesetzes erlässt, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

nachzuweisen.

(2) Folgende Ausbildungen für Betreuungspersonen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 bis 4 werden vom Magistrat gemäß Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen mit den Befähigungen gemäß Abs. 1 als gleichwertig anerkannt:

1. Ausbildungen, die in einem Vertragsstaat des Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurde,
2. Ausbildungen, die in einem anderen Staat erworben wurden, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen.

3. Ausbildungen von Drittstaatsangehörigen, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union eine Gleichstellung ergibt.

(3) Über einen Antrag ist innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

(4) Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung, so hat **die antragstellende Person** die fehlenden Qualifikation nach ihrer Wahl entweder durch einen höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind vorzuschreiben, es sei denn, die Unterschiede können durch die Berufspraxis ausgeglichen werden.

(5) Ausbildungen, die vom Magistrat nicht anerkannt werden, sind nur dann gleichwertig, wenn sie von der zuständigen Behörde anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

Behörden und Rechtsmittel

§ 15. ...

(2) **Über Beschwerden gegen Bescheide, die die Behörde aufgrund dieses Gesetzes erlässt, entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.**

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 51/2001, außer Kraft.

(2) Bewilligungen für Kindertagesheime, die auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 51/2001, erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen nach § 5.

(3) Die im Abs. 2 bezeichneten Kindertagesheime haben spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 9 zu entsprechen. Die Behörde kann für die im Abs. 2 bezeichneten Kindertagesheime auf Antrag von einzelnen, die sanitären Einrichtungen betreffenden Anforderungen, Nachsicht erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anforderungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Landesregierung hat durch Verordnung jene sanitären Anforderungen festzulegen, von denen Nachsicht erteilt werden kann. Die Nachsicht ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(3a) Die Behörde kann bis 31. Dezember 2012 bei Kindertagesheimen gemäß § 16 Abs. 2 von dem in der Verordnung festzusetzenden Mindestausmaß an beispielbarer Bodenfläche (Abs. 2 Z 4) Nachsicht erteilen, wenn im Umkreis von 1 km nicht genügend Betreuungsplätze in anderen Kindertagesheimen vorhanden sind.

(4) Die Behörde kann, wenn ausgebildetes Personal nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, auf Antrag die befristete Verwendung von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal bewilligen. Sollte vor Ablauf der Frist eine ausgebildete Fachkraft zur Verfügung stehen, ist das nicht

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 16. (1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 51/2001, außer Kraft.

(2) Bewilligungen für **Kindergärten**, die auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend die Regelung des Kindertagesheimwesens, LGBl. für Wien Nr. 32/1967 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 51/2001, erteilt worden sind, gelten als Bewilligungen nach § 5.

(3) Die im Abs. 2 bezeichneten **Kindergärten** haben spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung nach § 9 zu entsprechen. Die Behörde kann für die im Abs. 2 bezeichneten **Kindergärten** auf Antrag von einzelnen, die sanitären Einrichtungen betreffenden Anforderungen, Nachsicht erteilen, wenn die Erfüllung der Anforderungen wirtschaftlich unzumutbar ist, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Anforderungen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht. Die Landesregierung hat durch Verordnung jene sanitären Anforderungen festzulegen, von denen Nachsicht erteilt werden kann. Die Nachsicht ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind.

(3a) Die Behörde kann bis 31. Dezember 2012 bei **Kindergärten** gemäß § 16 Abs. 2 von dem in der Verordnung festzusetzenden Mindestausmaß an beispielbarer Bodenfläche (Abs. 2 Z 4) Nachsicht erteilen, wenn im Umkreis von 1 km nicht genügend Betreuungsplätze in anderen **Kindergärten** vorhanden sind.

(4) Die Behörde kann, wenn ausgebildetes Personal nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht, auf Antrag die befristete Verwendung von nicht entsprechend ausgebildetem Betreuungspersonal bewilligen. Sollte vor Ablauf der Frist eine ausgebildete Fachkraft zur Verfügung stehen, ist das nicht

ausgebildete Personal unverzüglich zu ersetzen.

Das nicht ausgebildete Personal muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. für die Verwendung an Stelle einer Kindergartenpädagogin: Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht,
2. für die Verwendung an Stelle einer Sonderkindergartenpädagogin: Ausbildung zur Kindergartenpädagogin,
3. für die Verwendung an Stelle einer Hortpädagogin: Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von schulpflichtigen Kindern,
4. für die Verwendung an Stelle einer Sonderhortpädagogin: Ausbildung zur Hortpädagogin.

(5) Durch § 14 Abs. 2 bis 5 wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005) umgesetzt.

ausgebildete Personal unverzüglich zu ersetzen.

Das nicht ausgebildete Personal muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. für die Verwendung an Stelle einer Kindergartenpädagogin **oder eines Kindergartenpädagogen**: Erfahrung in der Betreuung einer Gruppe von Kindern bis zum Beginn der Schulpflicht,
2. für die Verwendung an Stelle einer Sonderkindergartenpädagogin **oder eines Sonderkindergartenpädagogen**: Ausbildung zur Kindergartenpädagogin **oder zum Kindergartenpädagogen**,
3. für die Verwendung an Stelle einer Hortpädagogin **oder eines Hortpädagogen**: Erfahrung in der Betreuung einer Gruppe von schulpflichtigen Kindern,
4. für die Verwendung an Stelle einer Sonderhortpädagogin **oder eines Sonderhortpädagogen**: Ausbildung zur Hortpädagogin **oder zum Hortpädagogen**.

(5) Durch § 14 Abs. 2 bis 5 werden die Richtlinien 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Amtsblatt Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22), 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (Amtsblatt Nr. L 251 vom 3. Oktober 2003, S. 12), 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung (Amtsblatt Nr. L 155 vom 18. Juni 2009, S. 17) und 2011/98/EU über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, die sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeiternehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten (Amtsblatt Nr. L 343 vom 23. Dezember 2011, S. 1) umgesetzt.“

Wiener Frühförderungsgesetz – WfFG**Behörden und Rechtsmittel**

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist eine **geeignete institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung**

a) ein gemäß dem Wiener Kindertagesheimgesetz – WKTHG, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der jeweils geltenden Fassung, bewilligtes Kindertagesheim,

§ 3 (4) Von den Erfordernissen des WKTHG, des WTBG sowie der Verordnungen, die auf Grund dieser Gesetze ergangen sind, kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn dies zur Sicherstellung der Umsetzung der Besuchspflicht unumgänglich notwendig ist. Der Träger der geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung hat das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles und das Absehen von der Einhaltung dieser Bestimmungen der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für das Absehen von der Einhaltung dieser Bestimmungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen.

§ 4 (3) Bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 6 ist die Stadt Wien verpflichtet, den Erziehungsberechtigten den Betreuungsbeitrag bis zur Höhe des jeweiligen für die Wiener Kindertagesheime gültigen Fördersatzes rückzuerstatten, sofern die entsprechenden Zahlungsbelege bis spätestens Ende November des Kalenderjahres vorgelegt werden, in dem das verpflichtende Kindergartenjahr abläuft.

§ 6. ...

(2) Über Rechtsmittel gegen Bescheide, die die Behörde auf Grund dieses Gesetzes erlässt, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat Wien.

Wiener Frühförderungsgesetz – WfFG**Behörden und Rechtsmittel**

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist eine **geeignete institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung**

a) ein gemäß dem Wiener **Kindergartengesetz – WKGG**, LGBl. für Wien Nr. 17/2003, in der jeweils geltenden Fassung, **bewilligter Kindergarten**,

§ 3 (4) Von den Erfordernissen des **WKGG**, des WTBG sowie der Verordnungen, die auf Grund dieser Gesetze ergangen sind, kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden, wenn dies zur Sicherstellung der Umsetzung der Besuchspflicht unumgänglich notwendig ist. Der Träger der geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung hat das Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles und das Absehen von der Einhaltung dieser Bestimmungen der Behörde unverzüglich anzuzeigen. Liegen die Voraussetzungen für das Absehen von der Einhaltung dieser Bestimmungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen.

§ 4 (3) Bei Vorliegen eines Ausnahmegrundes gemäß Abs. 1 Z 6 ist die Stadt Wien verpflichtet, den Erziehungsberechtigten den Betreuungsbeitrag bis zur Höhe des jeweiligen für die Wiener **Kindergärten** gültigen Fördersatzes rückzuerstatten, sofern die entsprechenden Zahlungsbelege bis spätestens Ende November des Kalenderjahres vorgelegt werden, in dem das verpflichtende Kindergartenjahr abläuft.

§ 6. ...

(2) **Über Beschwerden gegen Bescheide, die die Behörde aufgrund dieses Gesetzes erlässt, entscheidet das Verwaltungsgericht Wien.**